



## Unternehmensteuern

knowing you.



## Unternehmensbesteuerung

In der Schweiz ansässige Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer auf ihre weltweit erzielten Einkünfte mit Ausnahme von Einkommen, das ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Immobilien (unbeweglichem Vermögen) zuzurechnen ist. Solches Einkommen ist von der Schweizer Besteuerung ausgenommen und wird lediglich bei der Steuerprogression in Kantonen berücksichtigt, die nach wie vor progressive Steuersätze anwenden.

Ausländische Gesellschaften unterliegen lediglich der Besteuerung in der Schweiz, wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind oder Betriebsstätten oder Immobilien in der Schweiz unterhalten, wobei die Erträge aus Immobilien auch Veräußerungsgewinne aus Immobilien umfassen.

- **Steuererklärung ab CHF 300**
- **Tax Ruling (Steuervorbescheid) ab CHF 1'000**
- **Steuerberatung CHF 100-470 p/Std.**

## Fremdfinanzierungsregelungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat «Safe Harbor Rules» im Hinblick auf eine etwaige Fremdfinanzierung herausgegeben, die für Schulden verbundener Unternehmen gelten. Die Höhe des maximal zulässigen Fremdkapitals wird ermittelt, indem jede Kategorie von Vermögenswerten durch einen bestimmten minimalen Eigenkapitalanteil unterlegt sein muss (vorgegebene Prozentsätze). Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen, die über die zulässige Verschuldung hinausgehen, werden als Eigenkapital eingestuft und im Rahmen der erhobenen Kapitalsteuer zum steuerbaren Kapital hinzugerechnet. Darüber hinaus gilt es, die zulässige Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen zu bestimmen. Übersteigen Zinszahlungen an verbundene Unternehmen den Betrag, der auf Basis der zulässigen Verschuldung gezahlt werden kann, werden diese wieder dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Außerdem werden solche übermässigen Zinszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet, welche der Verrechnungssteuer unterliegen.

## Kapitalsteuer

Nur auf kantonaler/kommunaler Steuerebene wird eine jährliche Kapitalsteuer erhoben. Massgeblich für die Berechnung der Kapitalsteuer ist grundsätzlich das Nettoeigenkapital der Gesellschaft.

## Ordentliche Gewinnsteuerbelastung

Die effektiven Steuersätze für Schweizer Unternehmen sind kantonal unterschiedlich und beginnen bei rund 11,35%. Die Schweiz ist damit im internationalen Vergleich äusserst konkurrenzfähig.

## Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer von 35% wird auf dem Bruttobetrag von Ausschüttungen schweizerischer Unternehmen, auf Erträge von Anleihen und ähnlichen Schuld titeln von schweizerischen Emittenten sowie auf bestimmte Ausschüttungen von Erträgen inländischer Anlagefonds und Zinszahlungen auf Einlagen bei Schweizer Bankinstituten erhoben. Seit Inkrafttreten des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 werden jedoch Rückzahlungen von Kapitaleinlagen, welche korrekt deklariert und ausgewiesen werden, gleichbehandelt wie die Rückzahlung von



Nominalkapital. Hinsichtlich der Verrechnungssteuer sind solche Rückzahlungen generell steuerfrei. Entsprechend stellt die Rückzahlung von Kapitaleinlagen bei natürlichen Personen kein steuerbares Einkommen mehr dar. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Reduktion des üblichen Satzes von 35% auf Dividenden vor. Der reduzierte Satz beträgt gewöhnlich 15% für Portfoliobeteiligungen und 0%, 5% oder 10% für Gesellschaften, die wesentliche Beteiligungen halten.

### **Liegenschaftssteuern**

Kapitalgewinne aus unbeweglichem Vermögen in der Schweiz unterliegen entweder einer kantonalen Grundstücksgewinnsteuer oder der normalen Gewinnsteuer, je nachdem, welches System im entsprechenden Kanton angewandt wird, in dem sich die Immobilie befindet.

Darüber hinaus unterliegt die Übertragung von Liegenschaften in manchen Kantonen einer Handänderungssteuer, welche sich in der Regel nach dem Kaufpreis der Immobilie bemisst.

Zusätzlich erhebt rund die Hälfte der Kantone eine «spezielle Vermögenssteuer» auf Immobilien, die jedes Jahr zur allgemeinen Vermögenssteuer addiert wird. Die Steuer wird dort erhoben, wo sich die Immobilie befindet, und bemisst sich nach dem Markt- oder Ertragswert der Liegenschaft ohne Abzug von Schulden.

### **Stempelsteuern**

Die Schweiz erhebt sogenannte Stempelsteuern, eine Form einer Rechtsverkehrsteuer, auf die Emission und den Handel mit Wertpapieren. Einerseits wird die Emissionsabgabe auf die Ausgabe von Wertpapieren wie Aktien (ab CHF 1 Mio.) erhoben. Zudem wird die Umsatzabgabe auf den Handel mit Wertpapieren wie Aktien und Obligationen erhoben, sofern ein Effektenhändler als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist.

### **Mehrwertsteuer (MWST)**

Jede juristische Person, Einrichtung, Personengesellschaft oder Vereinigung ohne Rechtsfähigkeit, Institution usw., welche ein Unternehmen betreibt (nachhaltig Erzielung von Einnahmen durch selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit) führt unabhängig von einer Gewinnabsicht, grundsätzlich zur Steuerpflicht. Es besteht eine Registrierungspflicht, sofern die steuerbaren Umsätze weltweit mindestens 100'000 CHF pro Jahr betragen. Alle inländischen Betriebsstätten eines inländischen Stammhauses bilden gemeinsam mit der Muttergesellschaft ein Steuersubjekt. Ebenfalls als ein Steuersubjekt gelten alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Stammhauses. Als jeweils eigenes Steuersubjekt gelten hingegen die inländischen Betriebsstätten und die ausländischen Muttergesellschaften (und umgekehrt). Eine Mehrwertsteuerpflicht (keine Registrierungspflicht) besteht auch für nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen im Inland, wenn diese im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Schweizer Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland beziehen, welche nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung gemäss Empfängerortsprinzip im Inland befindet.



# WIESO KRESTON?

Kreston ist ein zusammenhängendes Netzwerk von über 200 Firmen in über 125 Ländern, in dem mehr als 25.000 engagierte Fachleute tätig sind.

Sie erhalten von uns erstklassige Beratung und einen aussergewöhnlichen Service, wo immer auf der Welt Sie geschäftlich tätig sind.



**1971**

GEGRÜNDET



**125+**

LÄNDER



**200+**

FIRMEN



**25,000+**

MITARBEITER



**12th\***

GRÖSSTES  
TREUHAND NETZWERK



**\$2.3bn+**

UMSATZ



## Mehrwertsteuer Dienstleistungspakete

### ● Registration ab CHF 300

Jede (juristische oder natürliche) Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Pflicht zur Registrierung besteht, sofern die steuerbaren Umsätze weltweit mindestens CHF 100'000 pro Jahr betragen. Dies gilt auch für Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland, die in der Schweiz tätig sind.

### ● Fiskalvertretung ab CHF 1'200

Ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz tätig und steuerpflichtig ist, hat sich zwingend durch einen in der Schweiz niedergelassenen Stellvertreter (Fiskalvertreter) vertreten zu lassen. Ein Fiskalvertreter vertritt dabei das/den ausländische/n Unternehmen/Unternehmer, das/der ihn dazu bevollmächtigt hat, in mehrwertsteuerlichen oder umsatzsteuerlichen Angelegenheiten vor der schweizerischen Steuerverwaltung.

### ● Basis-Packet p.a. CHF 1'200

Der Klient stellt jedes Quartal die benötigten Informationen zusammen; diese werden von uns ungeprüft in der MWST-Deklaration erfasst.

### ● Advanced-Packet p.a. CHF 2'400

Der Klient stellt jedes Quartal die benötigten Informationen zusammen. Wir nehmen pro Quartal eine Stichprobe von 5 Debitoren- und Kreditorenrechnungen und prüfen diese hinsichtlich Einhaltung der Formvorschriften und der korrekten Verbuchung/Verwendung der MWST-Codes. Nach der Prüfung der Stichproben und allfälligen Korrekturen wird die MWST-Abrechnung erstellt.

### ● Premium- Packet p.a. CHF 4'600

Der Klient stellt jedes Quartal die benötigten Informationen zusammen. Wir nehmen pro Quartal eine Stichprobe von 5 Debitoren- und Kreditorenrechnungen und prüfen diese hinsichtlich Einhaltung der Formvorschriften und der korrekten Verbuchung/Verwendung der MWST-Codes. Nach der Prüfung der Stichproben und allfälligen Korrekturen wird die MWST-Abrechnung erstellt. Zusätzlich wird Ende Jahr eine MWST-Abstimmung erstellt; pro Quartal wird eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durchgeführt sowie die Vollständigkeit/Korrekttheit der MWST-Codes überwacht.



# UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

**Kreston Mitarbeiter** fungieren als vertrauenswürdige und langfristige Berater, die sowohl Personen und ihre Organisationen durch berufliche Herausforderungen begleiten, damit sie sowohl ihre geschäftliche als auch ihre persönlichen Ziele erreichen können. Unsere Dienstleistungen bieten branchenübergreifende Qualitätsberatung und umfassen:



- Abschlussprüfung und Gutachten
- Steuereffiziente Strukturierungen und Compliance - sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen
- Beratung
- grenzüberschreitende Akquisitionen und Due Diligence sowohl für Käufer wie auch Verkäufer
- Sanierungen und Umstrukturierungen
- Indirekte Steuern und Zölle
- Forensische Untersuchungen, Bewertungen und Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten
- Transfer Pricing
- Internationales Fundraising, IPO, Venture Capital, Private Equity
- Einhaltung der Rechnungslegungsstandards nach IFRS und US-GAAP
- Risk Management und Interne Revision
- Business Plan, Strategie, Budgets und Forecasts
- Technologie und Software Auswahlbegleitung
- Multinationales Arbeitsrecht
- Internationale Vermögens- und Treuhanddienstleistungen
- Outsourcing von Buchhaltung, Lohnadministration, Firmensekretariat und weitere Funktionen





a&o kreston ag, CHE-115.359.835 VAT  
hello@kreston.ch, +41 (0)58 101 02 02  
Schochenmühlestrasse 4, 6340 Baar (ZG)  
Husmatt 1, 5405 Baden-Dättwil (AG)  
Rothenburgstrasse 34, 6274 Eschenbach (LU)  
Seestrasse 166, 8810 Horben (ZH)  
Birmensdorferstrasse 123, 8003 Zürich (ZH)  
[www.kreston.ch](http://www.kreston.ch)

An independent member of the  
Kreston Global network

Member of TREUHAND | SUISSE

 Member of EXPERTsuisse

 MEMBER OF THE  
FORUM OF FIRMS